

Artikel 1. ALLGEMEINES

1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote und/oder Verträge und/oder Aufträge, die durch die Holonite B.V. oder in deren Namen Dritten unterbreitet, mit Dritten abgeschlossen bzw. Dritten erteilt werden. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts (Rechtbank) Zeeland-West-Brabant, Standort Middelburg hinterlegt und können auf der Website der Holonite B.V. (www.holonite.nl) eingesehen werden. Die Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

2. Von diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen kann nur in Form einer schriftlichen Vereinbarung abgewichen werden, die durch die Holonite B.V. oder in deren Namen seitens eines rechtswirksamen bevollmächtigten Vertreters der Holonite B.V. zu unterzeichnet ist.

3. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden erachtet, auch für sämtliche weiteren Vereinbarungen und/oder Folgeverträge, die zwischen der Holonite B.V. und Dritten zustande kommen zu gelten, ungeachtet der Art und Weise, in der diese Vereinbarungen abgeschlossen sind, falls diese Bedingungen in dem daran vorausgehenden Rechtsverhältnis zwischen der Holonite B.V. und diesem Dritten für anwendbar erklärt worden sind.

Artikel 2. ANGEBOTE ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

1. Ein durch die Holonite B.V. oder in deren Namen unterbreitetes Angebot gilt, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, während einer Frist von zwei Monaten als verbindlich. Sollte innerhalb dieser Frist kein Vertrag zustande kommen, gilt dieses Angebot als verfallen.

2. Verträge kommen ausschließlich durch die schriftliche Annahme des durch die Holonite B.V. oder in deren Namen rechtswirksamen bevollmächtigten Vertreters, ebenso durch Abgabe und vorbehaltlose Annahme eines durch die Holonite B.V. gemachten Angebots zustande, außer insofern darin eine auflösende und/oder aufschiebende Bedingung aufgenommen wurde, welche noch erfüllt werden muss.

3. An durch die Holonite B.V. in Katalogen und/oder Prospekten und/oder Informationsmaterialien angegebene Maße, Muster, Preise und sonstige Angaben allgemeiner Art, können Dritte der Holonite B.V. gegenüber keine Rechte herleiten. Solche Angaben werden im Namen der Holonite B.V. unverbindlich und unter Vorbehalt abgegeben.

Artikel 3. PREISE

1. Vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Angaben verstehen sich alle durch Holonite B.V. oder in deren Namen vorgegebenen und/oder von ihr bestätigten Preise zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MwSt.). Preise werden erhoben auf der Grundlage der Preise für Rohstoffe und Hilfsmaterialien, Gehälter, Steuern und Gebühren und anderer, den Kostenpreis bestimmenden Faktoren, die zum Zeitpunkt der Abgabe bzw. zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Angebots oder Vertrags gegolten haben. Insofern der Änderung einer oder mehrere der genannten Kostenpreis bestimmenden Faktoren eine Erhöhung des Kostenpreises der durch die Holonite B.V. angebotenen und/oder verkauften Produkte bewirkt, ungeachtet, ob die Umstände, die zur Erhöhung führten, zum Zeitpunkt des Eingehens des Vertrags bekannt waren, hat die Holonite B.V. das Recht, den angebotenen bzw. vereinbarten Preis unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen und Vorgaben zu erhöhen. Bezüglich bereits abgeschlossener Verträge gilt dieses Recht der Holonite B.V. nur für noch nicht ausgeführte Teile eines Auftrags.

2. Sofern die sich nach dem vorstehenden Artikelabsatz ergebenden Preise mit anhand von durch den Auftraggeber oder in dessen Namen Holonite B.V. genehmigten Zeichnungen kalkuliert sind, auf deren Grundlage die Materialien, Maße und Mengen entnommen bzw. ermittelt wurden, behält die Holonite B.V. sich das Recht vor, bereits bestätigte Preise entsprechend anzupassen und eventuell die Kosten für nutzlos geleistete, notwendig gewordene Ersatzlieferungen und/oder Arbeiten in Rechnung zu stellen, falls nach dem Zustandekommen des Vertrags, in dem die Preise erwähnt sind, sich Unzutreffendes und/oder Unvollständigkeit in diesen Zeichnungen herausstellen sollte, die zu einer nachträglichen Überprüfung des Materialentnahmes Anlass geben muss, auch wenn dadurch in den Spezifikationen der durch die Holonite B.V. zu liefernden Materialien letztlich keine Änderungen durchgeführt zu werden brauchen.

3. Preiserhöhungen im Sinne dieses Artikels müssen spätestens drei Monaten nach dem Datum, an dem der Grund für die Preiserhöhungen eingetreten ist, dem Auftraggeber der Holonite B.V. mitgeteilt werden. So dies unterbleiben sollte, verwirkt die Holonite B.V. seine Rechte, sich auf diese Preiserhöhungen zu berufen.

4. Beläuft sich die Preissteigerung infolge preiserhöhender Faktoren im Sinne dieses Artikels auf insgesamt mehr als 10% des ursprünglichen Werts, hat der Auftraggeber der Holonite B.V. das Recht, binnen 14 nach der durch die Holonite B.V. oder in deren Namen erfolgten Ansage der Preiserhöhung vom Vertrag (soweit noch nicht ausgeführt) zurückzutreten, sofern dies unter Abwägung der Einzelheiten nicht als

unangemessen zu erachten wäre. Rücktritt vom Vertrag nach diesem Artikel kann keinen Anlass zu irgendwelchen Schadenersatzansprüchen geben, weder für die Holonite B.V. noch für den Auftraggeber.

5. Durch die Holonite B.V. oder in deren Namen dem Auftraggeber gewährte Preisnachlässe gelten ausschließlich für den Vertrag, bezüglich dessen Preisnachlassvereinbarungen getroffen wurden, und geben dem Auftraggeber kein Recht auf irgendwelche Ermäßigungen bei Folgevereinbarungen, auch dann nicht, wenn diese Vereinbarungen sich direkt aus dem Vertrag ergeben, bezüglich dessen die Preisnachlassvereinbarung getroffen wurde.

Artikel 4. LIEFERUNG UND VERSAND

1. Alle durch die Holonite B.V. angegebenen Lieferfristen und -termine sind – soweit nicht ausdrücklich im Vertrag oder im Angebot etwas Abweichendes vereinbart ist – Zieltermine. Die Holonite B.V. wird sich um die weitest gehende Einhaltung dieser Zieltermine bemühen, kann jedoch, sofern der Auftraggeber nicht belegt, dass die Holonite B.V. in ihrem Bemühen säumig geblieben ist, nicht für Schäden in Haftung genommen, sollten sich dieser Zieltermine nicht verwirklichen lassen. Die Überschreitung von Lieferterminen gibt dem Auftraggeber nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Ist eine Lieferung ab Werk oder Lager des Auftraggebers der Holonite B.V. oder dessen Abnehmer vereinbart, ist die Holonite B.V. lediglich verpflichtet, die verkauften Waren so nahe an den Ablieferungsort zu verbringen, als mit dem durch die Holonite B.V. für die Belieferung gewählten Transportmittel über eine ordentlich befestigte Zufahrtsstraße möglich und/oder zu verantworten ist. Sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, geschieht die Löschung der Ladung in diesen Fällen immer auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers der Holonite B.V.

Wenn das Personal, das zu dem durch die Holonite B.V. gewählten Transportmittel gehört, dabei Hilfestellung erteilt, geschieht dies in allen Fällen freiwillig und außerhalb der Verantwortlichkeit und ohne Haftung der Holonite B.V. Falls eine Löschung infolge von Umständen, welche die Holonite B.V. nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht fristgemäß stattfinden kann, hat die Holonite B.V. das Recht, den Auftraggeber für alle ihr infolgedessen entstehenden Schäden in Haftung zu nehmen.

3. Wenn Lieferung ab Werk oder Lager der Holonite B.V. vereinbart worden ist, sorgt die Holonite B.V. für die Verladung in oder auf das Transportmittel, mit dem der Transport stattfindet.

4. Wenn die Holonite B.V. Hilfestellung oder Unterstützung bei der Montage der von ihr verkauften Materialien gewährt, geschieht dies, außer insoweit Holonite B.V. einen Auftrag zur Montage erhalten und angenommen hat, immer unter Leitung, der Verantwortlichkeit und Haftung ihres Auftraggebers, wobei die Holonite B.V. das Recht hat, die damit in Zusammenhang stehenden Kosten dem Auftraggeber auf Stundebasis in Rechnung zu stellen.

5. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, hat die Holonite B.V. das Recht, einen ihr erteilten Auftrag in Teilen zu liefern und die sich darauf beziehenden Teilzahlungen gesondert vom Auftraggeber einzufordern.

6. Wenn im Katalog oder in anderen durch die Holonite B.V. schriftlich übermittelten Informationen, bestimmte Verpackungsmengen zwingend vorgeschrieben sind, hat die Holonite B.V. das Recht, Bestellungen auf die erwähnte Verpackungseinheit abzurufen.

7. Die Holonite B.V. hat das Recht, zusätzliche Kosten, die ihr und/oder Dritten aufgrund der Einhaltung besonderer Vorgaben, die seitens des Auftraggebers gemacht werden, entstehen, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

8. Der Auftraggeber der Holonite B.V. haftet für alle (zusätzlichen) Kosten und Schäden, die der Holonite B.V. aufgrund eines Umstands auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entstehen, infolge dessen die Holonite B.V. die Ablieferung und oder Löschung der zu liefernden Waren und/oder die Zurücknahme reklamierter Waren nicht und/oder nicht fristgerecht und/oder nicht vollständig und/oder nicht ohne zusätzliche Auslagen durchführen bzw. stattfinden lassen kann. Jedwede Haftung der Holonite B.V. für Schäden welcher Art auch immer, die der Auftraggeber infolge eines vorstehend umschriebenen Ereignisses erleidet, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 5. ANNAHME UND REKLAMATION

1. Alle durch die Holonite B.V. oder in deren Namen abgelieferten Güter sind sofort nach deren Ablieferung durch den Auftraggeber oder in dessen Namen zu prüfen. Bei Lieferung frei Werk oder Lager hat diese Prüfung unmittelbar nach dem Eintreffen des Transportmittels vor oder während des Löschens der Warenladung und bei Lieferung ab Werk oder Lager der Holonite B.V. unmittelbar vorab oder während der Beladung des Transportmittels im Werk oder Lager zu geschehen.

2. Die Annahme der Waren durch den Auftraggeber oder in dessen Namen, ohne Widerspruch der Holonite B.V. gegenüber, gilt als deren formale Abnahme, vorbehaltlich des Rechts des Auftraggebers, Mängel an den gelieferten Waren zu reklamieren, die bei einer normalen Prüfung zum Zeitpunkt der Ablieferung nicht hätten entdeckt werden können, sofern diese Mängel der Holonite B.V. gegenüber spätestens fünf (5) Tage, nachdem diese Mängel vom Auftraggeber von Holonite B.V. hätten entdeckt werden, reklamiert werden. Wenn vorkommender falls eine fristgemäße Reklamation unterbleiben sollte, gilt das Recht auf Reklamation als verwirkt.

3. Ungeachtet der sich nach dem vorstehenden Absätzen ergebenden Bestimmungen hat der Auftraggeber der Holonite B.V. das Recht, und, sofern dies zu einer Begrenzung der Schaden Anlass geben würde, auch die Pflicht, mangelhafte Güter unter Widerspruch anzunehmen, selbstverständlich mit Behalt seiner zur Sache bestehenden Schadenersatzansprüche.

4. Die Überprüfung der Menge der gelieferten Waren obliegt dem Auftraggeber der Holonite B.V. Falls die abgelieferten Mengen nicht am Tag der Annahme reklamiert werden, gilt die im Frachtbrief oder im Lieferschein angegebene Menge als bindend. Durch die Holonite B.V. oder in deren Namen gelieferte Waren, die vom Auftraggeber verarbeitet worden sind, können nicht Gegenstand von Reklamationen sein, unbeschadet der dem Auftraggeber der Holonite B.V. infolge eventueller verborgener Mängel zustehenden Rechte. Im Falle der Lieferung mangelhafter Waren durch die Holonite B.V. kann ihr Auftraggeber lediglich den Ersatz/Austausch der sich als mangelhaft herausgestellten Waren verlangen und zwar innerhalb einer angemessenen Frist und gegen Vergütung der dem Auftraggeber für den Transport der mangelhaften Waren notwendigerweise entstandenen Kosten.

5. Die Holonite B.V. ist lediglich zur Annahme und zur Gutschrift der zurückgelieferten Waren verpflichtet, welche die Holonite B.V. vorab der Rücklieferung dieser eingewilligt hat, welche Einwilligung nur erteilt wird, sofern die zurückzuliefernden Waren sich im selben Zustand befinden, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Auslieferung durch die Holonite B.V. an den Auftraggeber befunden haben.

6. Auch wenn der Auftraggeber der Holonite B.V. von seinem Reklamationsrecht Gebrauch machen sollte, berührt dies die Zahlungspflichten des Auftraggebers nicht, sodass der Auftraggeber sich diesbezüglich nicht auf Aussetzung und/oder Ausgleich berufen kann.

Artikel 6. GARANTIE

1. Die Holonite B.V. garantiert nötigenfalls die Güte der von ihr dem Auftraggeber gelieferten Materialien.

2. Ausschließlich auf Anfrage gibt die Holonite B.V. schriftliche Garantien auf Fensterbänke und ihre Fassadenbauprodukte, wie unter anderem Mauerabdeckplatten, Außenfensterbänke, Gurtsimse und Ornamente. Auf die übrigen Produkte werden keine schriftlichen Garantien abgegeben. Ein entsprechender schriftlicher Antrag, zusammen mit der Vorlage der Rechnung und dem dazugehörigen Lieferschein ist ausreichend, um für Garantieleistungen in Betracht zu kommen. Die Holonite B.V. gewährt auf ihre Produkte zehn- (10) jährige Garantie. Der Garantiefumfang deckt während der gesamten Garantiefrist die vollumfängliche Vergütung, der mit der erforderlichen Wiederinstandsetzung und/oder dem Austausch einhergehenden Kosten.

3. Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf die Kosten, welche die Holonite B.V. für die Wiederinstandsetzung oder den Austausch des mangelhaften Produktes entstehen;

Jedwede Haftung von Holonite B.V. für weitere Kosten als die vorgenannten oder für welche anderen Schäden auch immer, wird ausdrücklich ausgeschlossen;

4. Die Garantiefrist der unter der Wirkung dieser Garantie wieder in stand gesetzten und/oder ausgetauschten Produkte wird infolge des Austausches und/oder der Wiederinstandsetzung nicht erneuert und/oder verlängert;

Die Garantie verfällt, wenn durch andere als der Holonite B.V. Wiederinstandsetzungs- oder Austauscharbeiten an den Produkten durchgeführt werden, ohne dass die Holonite B.V. im Voraus ausdrücklich eingewilligt hat.

5. Garantieleistungen beruhen und beschränken sich auf den Stand der Technik zum Zeitpunkt des Herstellungsdatums. Die Garantie gilt ferner lediglich unter dem Vorbehalt der sachgemäßen und regelmäßigen Inspektion und Instandhaltung durch und auf Rechnung des Auftraggebers. Informationsmitteilungen und Instandhaltungsvorschriften von Holonite B.V. müssen vom Auftraggeber beachtet bzw. befolgt werden. In jedem Fall von dieser Garantie ausgeschlossen sind Mängel und/oder Kosten:

- welche die Folge sind und/oder sich aus einer unumsichtigen, unsachgemäßen und/oder nicht fachgemäßen Verwendung und/oder einer Verwendung ergeben, die nicht in Übereinstimmung mit der Anwendungsfunktion des Produktes ist;
 - deren Vorhandensein zum Zeitpunkt der Lieferung dem Auftraggeber hätte bekannt sein können bzw. müssen, jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung der Holonite B.V. schriftlich angezeigt wurden;
 - welche die Folge sind von Verwerflichkeit und/oder mangel- und/oder fehlerhafter Wartung und Instandhaltung der Produkte und/oder Sachen, in welchen die Produkte durch Verarbeitung aufgegangen sind;
 - welche die Folge sind von normalem Verschleiß der Produkte und/oder der Sachen, in welchen die Produkte durch Verarbeitung aufgegangen sind, wie insbesondere dem aufgrund von Witterungs- und Umgebungseinflüssen (wie Belastungen) Verfärbungen und/oder Verwittern der Produkte;
 - welche die Folge von Handlungen unter Verletzung den Verarbeitungs- bzw. Montagevorschriften der Holonite B.V. sind;
 - welche die Folge von ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Einwilligung angebrachter Änderungen am Produkt sind, was insbesondere auch Reparaturen und/oder Anpassungen im technischen Sinne oder auch nicht umfasst;
 - welche die Folge höherer Gewalt sind;
 - die nach der fundierten Einschätzung von seitens der Holonite B.V. hinzugezogenen Sachverständigen nachweislich die Folge von Ursachen sind, die dem Risikobereich des Auftraggebers und/oder Dritten zuzurechnen sind, etwa Fehlern und/oder Mängeln in der (baulichen) Konstruktion, in der die Produkte zur Anwendung kommen;
 - die sich im Rahmen der mit dem Auftraggeber zu vereinbarenden Toleranzwerte auf geringfügige Abweichungen in Farbe oder Maß beziehen.
- Die Garantieleansprüche sind während der gesamten Gültigkeitsdauer dieser Garantie vom Auftraggeber an seinen Rechtserber übertragbar.

6. Die Garantie beinhaltet die Wiederinstandsetzung der Produkte durch die Holonite B.V., wozu ihr zu diesem Zwecke nach Maßgabe von Vernunft Gelegenheit zu bieten ist. Die dem Kunden entstandenen Kosten und Kosten, die nicht direkt dem Produkt zugerechnet werden können, gehen nicht auf Rechnung der Holonite B.V.

7. Für Produkte aus dem Urban-Sortiment kommen, in Abhängigkeit vom jeweiligen Produkt, andere Garantiebestimmungen zur Anwendung, die gegebenenfalls schriftlich zu vereinbaren sind.

Artikel 7. HAFTUNG

1. Die Holonite B.V. haftet ausschließlich für die durch ihre Auftraggeber erlittenen Schäden, soweit diese die direkte Folge eines der Holonite B.V. zuzurechnenden Mangels in der Erfüllung der sich für sie aus den mit ihren Auftraggebern geschlossenen Verträgen und/oder sich infolge einer ihren Auftraggebern gegenüber zu vertretenden unerlaubten Handlung ergebenden Verbindlichkeiten ergeben, falls und insoweit die Haftung für diese Schäden durch einen Haftpflichtversicherer gemäß der durch die Holonite B.V. abgeschlossenen Haftpflichtversicherung gedeckt ist, in welchem Falle sich die Haftpflicht der Holonite B.V. auf den Betrag der Schadenssumme beschränkt, der unter der Deckung dieser Versicherung ausgekehrt wird.

2. Sofern der Haftpflichtversicherer der Holonite B.V. aus welchen Gründen auch immer nicht zur Auskehrung der Schadenssumme übergehen sollte, oder aber wenn die Schäden nicht unter die Deckung der Haftpflichtversicherung fallen, beschränkt sich die Haftung jedenfalls auf den Betrag, der sich aus dem Vertrag, bezüglich der gelieferten Waren, die mit dem Mangel, der zur Haftung der Holonite B.V. Anlass gab, behaftet sind, ergibt, jedoch bis zu einer maximalen Schadenssumme von 25.000,00 Euro.

3. Jedwede Haftpflicht von Holonite B.V. für indirekte Schäden, was Folgeschäden, entgangene Gewinne und infolge betrieblicher Stagnation entstandene Schäden umfasst, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso wenig haftet Holonite B.V. für Schäden, die auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen sind.

4. Wenn einen Auftraggeber der Holonite B.V. im Rahmen seiner normalen betrieblichen Aktivitäten von der Holonite B.V. bezogene/ihm gelieferte Sachen an Dritte weiterveräußert oder aus unter anderem durch die Holonite B.V. gelieferten Sachen neue Sachen formt, ist er verpflichtet, sich gegen Produkthaftungsrisiken, die sich nach Artikel 6:185 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches für ihn ergeben können, anhaltend und ausreichend zu versichern.

Artikel 8. HÖHERE GEWALT

1. Ist von höherer Gewalt die Rede, bewirkt dies die Aussetzung der Lieferungs- und sonstigen Verpflichtungen der Holonite B.V.

2. Wenn der Zeitraum höherer Gewalt, während dem die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Holonite B.V. nicht möglich ist, länger als zwei Monate anhält, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag

außergerichtlich aufzuheben, ohne diesfalls zu Schadensersatzleistungen verpflichtet zu sein.

3. Soweit die Holonite B.V. beim Eintritt der Situation höherer Gewalt ihren Verpflichtungen bereits teilweise nachgekommen ist oder ihren Verpflichtungen nur teilweise nachkommen kann, hat sie das Recht, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als würde es sich dabei um einen gesonderten Vertrag oder Auftrag handeln.

4. Unter höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels werden die Umstände verstanden, welche die Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten verhindern und die Holonite B.V. nicht zuzurechnen sind. Unter höhere Gewalt fallen insbesondere Streiks und Verkehrsstörungen, wie auch die Ereignisse, auf die der Mensch keinen Einfluss hat und die sich sowohl bei der Holonite B.V. als auch bei ihren Zulieferern manifestieren (können).

5. Holonite B.V. hat ebenso das Recht, sich auf höherer Gewalt zu berufen, wenn der nicht zuzurechnende Umstand, der die Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten verhindert, eintritt, nachdem sie Ihre Verpflichtungen hätte erfüllen müssen.

Artikel 9. RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM

1. Durch die Holonite B.V. für Auftraggeber oder in deren Namen angefertigte und dann Dritten übermittelte Zeichnungen, Muster, Matrizen, Formen Montagevorschriften und Werkzeuge bleiben zu allen Zeiten das Eigentum der Holonite B.V., auch wenn durch die Holonite B.V. für deren Erstellung/Generierung deren Auftraggeber Kosten in Rechnung gestellt wurden. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung im Vertrag hat die Holonite B.V. jederzeit das Recht, von ihren Auftraggebern die Rückgabe dieses, ihres Eigentums zu verlangen.

2. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, gewährt die Holonite B.V. im Hinblick auf die erwähnten Rechte am geistigen Eigentum ihren Auftraggebern und/oder Dritten keine Lizenz. Es ist ihren Auftraggebern deswegen nicht erlaubt, die unter die geistige Eigentumsrechte fallenden Zeichnungen, Muster, Matrizen, Formen Montageanleitungen und Werkzeuge auf welche Weise auch immer für sich oder Dritte anzuwenden.

3. Falls und insoweit der Auftraggeber der Holonite B.V. von den Rechten am geistigen Eigentum der Holonite B.V. Gebrauch macht, ohne dazu berechtigt zu sein, schuldet er eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 pro Verstoß und € 1000 für jeden Tag, an dem dieser Verstoß anhält, unbeschadet der Rechte der Holonite B.V., darüber hinaus vollumfänglichen Schadensersatz vom Auftraggeber zu verlangen, soweit die wirklich erlittenen Schäden über die geschuldete Vertragsstrafe hinausgehen.

Artikel 10. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Ungeachtet der sich nach Artikel 4 (Lieferung) ergebenden Bestimmungen bleiben die gelieferten Sachen das Eigentum der Holonite B.V. bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung all dessen, der Auftraggeber der Holonite B.V. aus welchen Gründen auch immer schuldet, was zukünftige Forderungen an den Auftraggeber aufgrund artgleicher Verträge, samt Zinsen und Gebühren mit einschließt. Der Auftraggeber hat nicht das Recht, diese Sachen Dritten in Eigentum zu übertragen oder Sicherheitsrechte, unter anderem Pfandrechten, daran für Dritte zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Holonite B.V. unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10% des unbeglichen geliebten Teils der Hauptsomme unverzüglich schriftlich von der Tatsache zu benachrichtigen, dass Dritte Rechte an den Sachen, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, beanspruchen, was sich insbesondere auf die Situation bezieht, in der Dritte dieses Sachen pfänden.

2. Für den Fall, dass der Auftraggeber der Holonite B.V. gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, hat Holonite B.V. das Recht, um ohne Inverzugsetzung die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen direkt zurückzunehmen. Sollte sich die Holonite B.V. auf diesen Eigentumsvorbehalt berufen, gilt/gelten der/die Vertrag/Verträge als außergerichtlich aufgehoben, unbeschadet des Rechts der Holonite B.V. um Schadensersatz und Zahlung entgangener Zinsen zu verlangen.

Die Forderung der Holonite B.V. an den Auftraggeber bezüglich dieser Sachen wird um den Marktwert der auf diese Weise zurückgenommene Sachen gemindert, wobei der Marktwert in jedem Falle dem Kaufbetrag entspricht, der im Zuge eines Privatverkaufs oder öffentlichen Verkaufs der zurückgenommenen Sachen an Dritte erzielt wurde; dies zur Wahl der Holonite B.V.

3. Die Holonite B.V. hat das Recht, so viele Sachen beim Auftraggeber zurückzuholen, bis dass mit den im Zuge des jeweiligen Privatverkaufs oder Öffentlichem Verkaufs der zurückgehaltenen Sachen erzielten Verkaufserlöse die Gesamtforderung der Holonite B.V., einschließlich Gebühren, gesetzlichen Handelszinsen und eventuellem Schadensersatz abgegolten ist.

Artikel 11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, haben Zahlungen binnen dreißig (30) Tage ab Rechnungsdatum zu geschehen.

2. Die Holonite B.V. hat das Recht, gelieferte Waren unverzüglich zu fakturieren, auch wenn diese gelieferten Waren lediglich ein Teil dessen darstellen, was gemäß Vertrag verkauft ist.

3. Die Holonite B.V. hat das Recht, vom Auftraggeber die Bezahlung der von ihr verkauften, jedoch unter Verstoß gegen die Obliegenheit des Auftraggebers zu An- bzw. Abnahme, nicht an- bzw. abgenommenen Waren zu verlangen.

4. Die Holonite B.V. kann über den der Rechnungsbetrag exklusive

MwSt. Skonto in Höhe von 2% berechnen. Bei fristgerechter Zahlung ist der Auftraggeber berechtigt, dieses Skonto vom Gesamtrechnungsbetrag abzuziehen.

5. Als Datum der tatsächlichen Zahlung gilt im Falle von Zahlungen per Banküberweisung das Datum des Zahlungseingangs auf dem Konto der Holonite B.V.

6. Der Auftraggeber gilt durch den alleinigen Ablauf von Zahlungsfristen als säumig, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich wäre, wobei bei nicht fristgerechter Zahlung der Auftraggeber von Rechts wegen nach Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches gesetzliche Handelszinsen in Form von Verzugszinsen schuldet.

7. Unkosten für nicht eingelöste Wechsel oder protestierte Wechsel oder Quittungen, gerichtliche wie auch außergerichtliche Inkassokosten oder andere, für die nicht fristgerechte Zahlung entstandenen Kosten, gehen zulasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens fünfzehn Prozent (15%) des ausstehenden Rechnungsbetrag und eventuelle geschuldete Zinsen, unbeschadet der Möglichkeit, diese Kosten gerichtlich gemäß dem niederländischen Besluit normering incassokosten (Beschluss über die Festlegung von an die Einbringung offener Geldforderungen verbundenen Kosten) feststellen lassen.

8. Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, mittels Aufrechnung aus anderen Gründen als aufgrund dieses Vertrags bestehende Zahlungsverbindlichkeiten des Auftraggebers gegen dasjenige, was infolge dieses Vertrags gegenüber der Holonite B.V. geschuldet wird, aufzurechnen. Jede Aufrechnung seitens des Auftraggebers gilt mit Nachdruck als ausgeschlossen.

9. Der Auftraggeber ist nicht zur Aussetzung von Zahlungen behauptetermaßen mangelhafter Lieferungen berechtigt.

10. Holonite B.V. hat das Recht, sofern der Auftraggeber mit irgendwelchen ihr gegenüber bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten in Verzug ist, die Ausführung oder weitere Ausführung der mit ihr geschlossenen Verträge einzustellen oder auszusetzen, unbeschadet ihrer Rechte vollumfängliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

11. Alle Bankkosten, welche durch die Zahlung per Bank entstehen, gehen auf Rechnung des Auftraggebers.

12. Sollte sich erst nach Begleichung der Hauptforderung herausstellen, dass zusätzliche Kosten entstanden sind, werden diese doch noch in Rechnung gestellt und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Kosten zu begleichen.

Artikel 12. STELLEN VON SICHERHEIT, HAFTUNGSFREISTELLUNG UND RECHTSSTREITE

1. Die Holonite B.V. hat das Recht, für die Zahlung offener Rechnungen vom Auftraggeber ausreichende Sicherheit zu verlangen, falls der Auftraggeber die Rechnungen nicht innerhalb des vorgegebenen Zahlungsziels begleicht.

2. Falls die Holonite B.V. sich dazu verpflichtet haben sollte, ein bestimmtes Produkt gemäß den Vorgaben des Auftraggebers herzustellen, welches vom ansonsten von der Holonite B.V. geführten Sortiment abweicht und/oder bei dessen Fertigung Abweichungen von den sonst bei der Holonite B.V. gängigen Verfahren notwendig werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Holonite B.V. von Ansprüchen Dritter freizustellen, welche infolge von Verletzungen geistiger Eigentumsrechte erhoben werden könnten.

3. Sämtliche Vereinbarungen, Angebote und Aufträge, bei denen die Holonite B.V. Partei ist, unterliegen niederländischem Recht.

4. Alle Rechtsstreite bzw. Klagen, die zwischen der Holonite B.V. und dem Auftraggeber entstehen bzw. durch einen von ihnen anhängig gemacht werden, werden durch die sachlich zuständigen Gerichte innerhalb des Gerichtsbezirks Zeeland-West-Brabant, Standort Middelburg beigelegt. Die Holonite B.V. hat gleichwohl das Recht, Streitfragen auf dem Wege der Schiedsgerichtsbarkeit beilegen zu lassen, wobei der Auftraggeber vorkommenfalls schriftlich zu unterrichten ist.